

Statut des

**Interdisziplinären Forschungszentrums für
Mathematik in Naturwissenschaft und Technik
(IFZM)**

Würzburg

Vom 04. November 2011

§ 1

Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Mathematik in Naturwissenschaft und Technik (IFZM) ist eine institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Mathematik in Naturwissenschaft und Technik (IFZM) wird in dem Bestreben errichtet, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen und Einrichtungen zu intensivieren und zu institutionalisieren, unbeschadet der Verantwortungsbereiche der Organe und sonstigen Gremien der Universität Würzburg.

(2) Aufgabe des IFZM ist es, beizutragen zur Entwicklung und Förderung interdisziplinärer Aspekte der Mathematik durch grundlagenorientierte Forschung, Entwicklung von und Mitwirkung an naturwissenschaftlich-technischen Anwendungsprojekten, sowie an der Schaffung entsprechender Ausbildungsangebote. Das IFZM legt seinen Schwerpunkt in mathematische Forschungsprojekte im Zusammenhang mit Naturwissenschaft und Technik und deren innovativer Anwendung. Dazu gehört insbesondere das Studium großer vernetzter dynamischer Systeme im Hinblick auf deren Anwendung in zahlreichen Disziplinen. Die Förderung und Koordination fachgebietsbezogener Kooperationen gehört

Interdisziplinäres Forschungszentrum für Mathematik in Naturwissenschaft und Technik (IFZM)

ebenso zu seinen Aufgaben wie die Bereitstellung von Infrastruktur für eine solide mathematische Grundlagenforschung.

(3) Das IFZM soll weiterhin der Förderung überregionaler und internationaler Kooperationen dienen.

(4) Das IFZM erfüllt seine Aufgabe durch

1. die Bündelung der relevanten mathematischen Forschungsaktivitäten in Naturwissenschaften und Technik an der Universität Würzburg,
2. die Initiierung und Durchführung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf dem Gebiet interdisziplinärer mathematischer Forschung und relevanter angrenzender Gebiete,
3. die organisatorische und sachliche Unterstützung bei der Durchführung von Forschungsprojekten seiner Mitglieder, z.B. durch die Bereitstellung personeller und räumlicher Ressourcen,
4. ein Angebot an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vermittlung und Verbreitung aktueller mathematischer Erkenntnisse im Zusammenhang mit Naturwissenschaft und Technik,
5. die Mitwirkung des Zentrums in nationalen, internationalen (insbesondere europäischen) Verbundprojekten,
6. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen, Sommerschulen, Graduiertenprogrammen und eines internationalen Gäste- und Besucherprogramms,
7. die Kooperation mit Industriepartnern und ausseruniversitären Forschungseinrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder des IFZM.

(2) Lehrstühle und natürliche Personen, die sich in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Mathematik und Informatik oder den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Würzburg für die Ziele des IFZM engagieren, können Mitglieder des IFZM werden. Dabei kann es sich auch um emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Universität Würzburg handeln. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt

Interdisziplinäres Forschungszentrum für Mathematik in Naturwissenschaft und Technik (IFZM)

auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gebilligt werden muß.

(3) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Bereich der Naturwissenschaften und Technik arbeitende Personen und Institutionen, insbesondere auch aus dem Ausland, als assoziierte Mitglieder berufen.

(4) Mitglieder des IFZM, die zugleich Angehörige der Universität Würzburg sind, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; assoziierte Mitglieder können in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein Ausschlussantrag kann nur behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mit Begründung zugegangen ist.

§ 4

Organe

Organe des IFZM sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Monaten von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragen.

(2) An der Mitgliederversammlung können die Dekane oder die Dekaninnen der Fakultät für Mathematik und Informatik und der naturwissenschaftlichen Fakultäten ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
2. Entgegennahme der Berichte der Projektsprecher und Projektsprecherinnen,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit des IFZM,
4. Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Beschlussfassung über die Änderung des Statuts auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der Vorsitzenden des IFZM und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

(1) Das IFZM wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des IFZM.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(5) Der oder die Vorsitzende handelt für das IFZM und vertritt es nach außen. Er/sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
2. Einberufung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
4. Berufung der assoziierten Mitglieder,
5. Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der einzelnen Projekte,
6. Bewirtschaftung der dem IFZM zur Verfügung stehenden Mittel,
7. Bemühung um Zuwendungen Dritter,
8. Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Forschungszentren,
9. Unterstützung von Projekten zum Technologietransfer.

(6) Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die naturwissenschaftlichen Fakultäten, die durch ihre Mitglieder im Zentrum vertreten sind, informiert der oder die Vorsitzende durch Einsicht in den Jahresbericht des IFZM.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, Aufgaben des IFZM nach seinen Vorgaben erledigt.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats soll dem interdisziplinären Charakter entsprechen und das Aufgabenspektrum des IFZM repräsentieren. Er besteht aus mindestens drei nationalen oder internationalen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Mathematik und Informatik ernannt.

(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates vorzeitig aus, wird sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzenden/Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des wissenschaftlichen Beirates und vertritt den wissenschaftlichen Beirat gegenüber dem IFZM und gegenüber Dritten.

(5) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, das IFZM fachlich zu beraten und die Arbeit des IFZM mit Rat und Tat zu unterstützen.

(6) Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Dabei ist der Beirat durch den Vorstand des IFZM über die Aktivitäten des IFZM umfassend zu unterrichten.

(7) Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter sollte bei der Besetzung des Gremiums angestrebt werden.

§ 8

Geschäftsgang

Soweit dieses Statut nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg entsprechende Anwendung.

§ 9

Mittelbeschaffung

Das IFZM bemüht sich um die Einwerbung von Mitteln öffentlicher und nichtöffentlicher Forschungsförderung. Zusätzlich bemüht sich das IFZM um Spenden, Stiftungen sowie um sonstige Zuwendungen. Die Bewirtschaftung eingeworbener Mittel richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 10

Projekte des IFZM

- (1) Ein Projekt, das unter dem Namen des IFZM durchgeführt werden soll, muß dem Vorstand schriftlich vor Beginn des Projektes angezeigt werden.
- (2) Jedes Projekt benennt einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die Mitglied des IFZM sein muss. Über die geleistete Arbeit wird der Mitgliederversammlung jährlich einmal schriftlich berichtet.

§ 11

Publikationen von Forschungsergebnissen des IFZM

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen zugesagten Leistungen und Beiträge in das IFZM einzubringen und Ziele und Aufgaben des IFZM nach außen hin zu vertreten.
- (2) Publikationen unter dem Namen des IFZM müssen dem Vorstand vor der Veröffentlichung angezeigt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft. Es ist dem Senat der Universität Würzburg zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen¹.

¹ Der Senat der Universität Würzburg hat in seiner Sitzung am 19. September 2011 das Statut zustimmend zur Kenntnis genommen.

² Die Umbenennung von IFM zu IFZM wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2014 einstimmig beschlossen.